

Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2019 - und mit Genehmigung des Landrats des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.05.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | | | |
|------|--|---------|-----|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 806.600 | EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 854.400 | EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -47.800 | EUR |
| | | | |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 | EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 | EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 | EUR |
| | | | |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | -47.800 | EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 | EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 | EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -47.800 | EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | | | |
|------|--|---------|-----|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 776.500 | EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 770.700 | EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 5.800 | EUR |
| | | | |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 | EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 | EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 | EUR |
| | | | |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 23.000 | EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 52.000 | EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -29.000 | EUR |
| | | | |
| d) | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf | -72.700 | EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird
festgesetzt auf 334.400 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----|-------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 375 | v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 436 | v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 379 | v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,70 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

| | | |
|---|--------------|-----|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug | 1.246.081,37 | EUR |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 1.217.823,57 | EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres | 1.168.923,57 | EUR |

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.05.2019 erteilt.

Rubkow, den 21.5.2019


Höcker
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 47 Abs. 2 KV M-V mit Schreiben vom 21.03.2019 an die Rechtsaussichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zur Kenntnisnahme übersandt. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 07.05.2019 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 03.06.2019 bis zum Freitag, den 14.06.2019 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rubkow, den 21.5.2019



Höcker
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 24.05.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 12.06.2019 im amtlichen Bekanntmachungs-blatt "Züssower Amtsblatt" Nr. 06 /2019

